

Laupenstrasse 22
3011 Bern
Telefon 031 633 50 20
Telefax 031 633 50 18
E-Mail waldamt@vol.be.ch
www.be.ch/wald

Gemischte Gemeinde Diemtigen
Gemeindeschreiberei
3753 Oey-Diemtigen

Reto Sauter
Direktwahl 031 633 46 23
reto.sauter@vol.be.ch

Bern, 10. Mai 2012

Geschäfts Nr. Leitbehörde: 150 11 287 BEE
Reg-Nr. KAWA: 3.OP.09/8 (ID 3-8-2012-469)

Waldfeststellungsverfahren

im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Ortsplanungsrevision über das Gemeindegebiet von Diemtigen

Erwägungen:

1. Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG) ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Gestützt auf die rechtskräftigen Waldfeststellungen sind in den Bauzonen die Waldgrenzen einzutragen. Diese amtlich festgestellten Waldgrenzen sind für die Zukunft verbindlich, d.h., neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (vgl. Art. 13 WaG).
2. Der Begriff des Waldes richtet sich nach der eidgenössischen Waldgesetzgebung (Artikel 2 Abs. 1 WaG). Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.

Nach Art. 2 Abs. 3 WaG gelten nicht als Wald isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden sind, sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände.

3. Nach Art. 3 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 gilt eine Bestockung als Wald, wenn
 - a) ihre Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens 800 m² beträgt,
 - b) sie mindestens 12 m breit und
 - c) mindestens 20 Jahre alt ist.

Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald.

Bei Bestockungen, die einer Bauzone zugewiesen sind, wird vermutet, dass es sich um Siedlungsgehölze handelt.

Siedlungsgehölze können durch die Gemeinde besonders geschützt werden. Die Vorschriften über den Schutz von Hecken, Feld- und Ufergehölzen bleiben vorbehalten.

4. Nach Artikel 3 des Kantonalen Waldgesetzes vorgenannt müssen also drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein, damit eine Fläche Wald darstellt.

Die Beurteilung der in den fünf aufgelegten Zonenplänen 1 : 2'500 vom September 2011 bzw. Januar 2012 bzw. Februar 2012 über das Gemeindegebiet von Diemtigen eingezeichneten Waldfläche mit Festsetzung der neuen Waldgrenzen wurde durch die Waldabteilung 3 gemäss den Bestimmungen nach Art. 3 des KWaG vorgenommen.

5. In Anwendung von Art. 4 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Art. 2 Abs. 4 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997 hat das Amt für Wald des Kantons Bern den Verlauf der festgestellten und auf den aufgelegten Pläne übertragenen Waldgrenzen zu genehmigen.
6. Die Akten betreffend Festlegung der Waldgrenze lagen wegen verschiedener Veränderungen dreimal während 30 Tagen vom 11. Februar bis 14. März 2011 (1. Auflage), vom 15. April bis 16. Mai 2011 (2. Auflage) und vom 21. Juli bis 19. August 2011 (3. Auflage) in der Gemeindeverwaltung Diemtigen öffentlich auf. Innerhalb der Einsprachefrist sind gegen die im Auflageplan eingetragenen Waldgrenzen keine Einsprachen eingegangen.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Für die in der Gemeinde Diemtigen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Ortsplanungsrevision durchgeführten Waldfeststellung gemäss den fünf Zonenplänen 1 : 2'500 (Zonenplan Nr. 1 Oey/Wilerau/Burgholz vom September 2011; Zonenplan Nr. 2 Diemtigen/Bächlen vom Februar 2012; Zonenplan Nr. 3 Horben/Rothbad/Springenboden vom Januar 2012; Zonenplan Nr. 4 Riederer/Entschwil/Allmiried/Zwischenflüh vom September 2011; Zonenplan Nr. 5 Schwenden vom September 2011), gelten die durch die Waldabteilung 3 eingetragenen und verbindlichen Waldgrenzen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 WaG. Diese Pläne bilden integrierenden Bestandteil dieser Verfügung und werden mit heutigem Datum genehmigt.
2. Die Gemeinde Diemtigen überträgt die rechtskräftig festgestellten Waldgrenzen in den Nutzungsplan (Art. 2 Abs. 5 KWaV).
3. Gemäss Anhang IIC „Gebührentarif des Amtes für Wald“ zur Verordnung vom 22.2.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr (Anzahl Taxpunkte x Wert des Taxpunktes) zu erheben. Die Rechnungsstellung an die Gemischte Gemeinde Diemtigen über die Gebühr von **CHF 900.00** erfolgt separat.
4. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde ist der angefochtene Entscheid beizulegen.
5. Diese Verfügung geht im Doppel an:
 - **Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern**
(mit je 8 genehmigten Plänen, wovon je 2 Pläne mit entsprechendem Genehmigungsvermerk AGR wieder an das KAWA zurückzusenden sind)
zur Genehmigung des planungsrechtlichen Teils und zur Eröffnung an die
 - **Gemischte Gemeinde Diemtigen.**

Amt für Wald des Kantons Bern
Fachbereich Waldrecht



Reto Sauter, Bereichsleiter

Kopie z.K. an:

- Waldabteilung 3
- Amt für Wald, Zentrale Dienste (Rechnungswesen)